

SO_GERICHTE VWBES.2025.5 vom 2. April 2025

SO Obergericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.5_d20250402

FR: SO_GERICHTE VWBES.2025.5 du 2 avril 2025

IT: SO_GERICHTE VWBES.2025.5 del 2 aprile 2025

Regeste

Aberkennung des ausländischen Führerausweises

Erwägungen

E. 1

A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde am Samstag, 10. August 2024 um 21.00 Uhr beim Grenzübergang [...] als Lenker des Personenwagens [...] zur Kontrolle angehalten. Anlässlich der Zollkontrolle wurden massiv abgefahrene Bremsbeläge, zu wenig Profiltiefe der Reifen und spinnennetzartige Risse in der Windschutzscheibe festgestellt, wobei der Beschwerdeführer um die Mängel und die bestehende Unfallgefahr wusste.

E. 2

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft [...] vom 11. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer wegen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Fahrzeuges sowie Führens eines Fahrzeuges in nicht betriebssicherem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 80.00 sowie zu einer Busse von CHF 600.00 und zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 1'400.00 verurteilt.

E. 3

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs aberkannte die Motorfahrzeugkontrolle namens des Bau- und Justizdepartements mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 dem Beschwerdeführer das Recht, mit seinem ausländischen Führerausweis auf dem Staatsgebiet der Schweiz Motorfahrzeuge zu führen für die Dauer von drei Monaten.

E. 4

Mit Beschwerde vom 3. Januar 2025 gelangte der Beschwerdeführer an das Verwaltungsgericht und beantragte in der Zeit des Führerausweisentzuges, wegen beruflicher Notwendigkeit, das Motorfahrzeug während der Arbeitszeit und für den Arbeitsweg lenken zu dürfen. Ferner beantragte er eine Kürzung der Dauer des Führerausweisentzuges. Zur Begründung führte der Beschwerdeführer sinngemäss und im Wesentlichen aus, dass ihm die Möglichkeit einer Einsprache gegen den Strafbefehl vom 11. Oktober 2024 nicht bewusst gewesen sei. Während der Arbeitszeit müsse er oft nach [...] oder in andere Kantone zu Kunden fahren und ausliefern. Seine Schicht beginne um 06.00 Uhr morgens und mit dem öffentlichen Verkehr wäre er täglich zwischen 15 und 25 Minuten zu spät bei der Arbeit. Der Zollbeamte habe ihn nicht aufgrund der Bremsen angehalten, obwohl diese leicht gequietscht hätten. Er hätte dem Zollbeamten erklärt, dass er eine Woche vor dem Vorfall am 10. August 2024 das erste Mal das Quietschen bemerkt und umgehend einen Termin in einer Garage vereinbart habe. Das Ausmass des

Verschleisses sei ihm nicht bewusst gewesen.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 6. Februar 2025 beantragte die Motorfahrzeugkontrolle die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass es widersprüchlich sei, im Strafverfahren einen Sachverhalt zu akzeptieren und im Administrativverfahren denselben Sachverhalt zu bestreiten. Der Beschwerdeführer habe ein Motorfahrzeug mit stark abgefahrenen Bremsbelägen und zu geringer Reifenprofiltiefe gelenkt. Ein derart schlechter Zustand der Reifen habe dem Beschwerdeführer nicht entgangen sein können. Die geschaffene Gefährdung sei sehr gross, weil der Beschwerdeführer bei einer Notbremsung nicht mehr rechtzeitig hätte bremsen können. Auch das Verschulden wiege gemäss Strafbefehl schwer und es bestehe kein Anlass von dieser Würdigung abzuweichen. Die Mindestentzugsdauer dürfe nicht unterschritten werden, weshalb die geltend gemachte Massnahmenempfindlichkeit nicht weiter zu prüfen sei.

E. 6

Am 3. März 2025 liess sich der Beschwerdeführer erneut in der Sache vernehmen und wiederholte unter anderem, dass ihm die Äusserungsmöglichkeit im Strafverfahren nicht bekannt gewesen sei. Zudem brachte er vor, dass sein Job für ihn sehr wichtig sei und er mit dem Transporter Sachen zu den Kunden fahre.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat A. ___ die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Zimmermann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.